

**Stellungnahme zu den Antworten zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten  
Juliane Nagel vom 3.4.2018  
Drs.-Nr.: 6/12651**

1. Die Umsetzung der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung beinhaltete herabsetzendes Gebrüll eines Polizeibeamten, die Absicht, zwangsweise in ein Fenster einzudringen, die Durchsuchung des kompletten Hauses, auch der Schlafräume meiner Töchter. Von der Unrechtmäßigkeit der Maßnahme überzeugt (es erfolgte keinerlei Vorstellung der Beamten, ich sah keinen Ausweis und auch keine Legitimation der Maßnahme), schrie ich um Hilfe, was meine Töchter weckte und in Angst und Schrecken versetzte. Die Ältere war es auch, welche der Polizei die Tür öffnete, in der Annahme, ich wäre in Not und diese käme, mir zu helfen. Meine Töchter waren also sehr wohl auf schlimme Art und Weise in die Maßnahme involviert.

2. Bevor meine Tochter die Tür öffnete, versuchten die Beamten in ein Fenster einzudringen, was ich wiederum versuchte, ihnen zu verwehren. Die Beamten brachen das Fenster aus den Angeln, beim Versuch, es gegen meinen Widerstand zu öffnen. Den Sachschaden konnte ich noch nicht beheben, da ich dazu die Fenster entfernen muß und es bis jetzt noch kalt war. Dass vom Zuschlagen des Fensters die Scheibe zerbarst, ist eine Lüge. Die Fenster sind nach innen aus den Rahmen gebrochen worden. Es gibt davon Fotos. Und im Moment sind die Fenster auch noch in diesem Zustand.

3. Als ich die Anzeige telefonisch bei der Polizei in Dippoldiswalde aufgeben wollte und um eine Begutachtung vor Ort bat, meinte man lapidar, die Polizei wäre doch gerade erst dagewesen. Ich könne ja die Fotos von den kaputten Fenstern mal vorbeibringen. Daraufhin machte ich eine schriftliche Anzeige. Ob und wie diese bearbeitet wird, weiß ich nicht, auf alle Fälle mußte ich selbst mich vor kurzem schon zu einer Anzeige gegen mich wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt äußern.

4. Laut neuester Bundesgesetzgebung genügt mittlerweile eine Prognose, dass ein Antrag abgelehnt wird, um Abschiebungen zu vollziehen (siehe meine Erklärung). Der Ausländer ist also noch in Unkenntnis darüber, dass er ausreisepflichtig ist, da kann ihn die Polizei schon mit Gewalt aus der Wohnung holen. Das ist rechtens.

Mein Mann war in Besitz einer Duldung, um das Antragsverfahren durchzuführen. Für mich heißt das eigentlich, dass der Duldungsgrund solange besteht, bis der Antrag entschieden und ein Bescheid erlassen wurde. Offensichtlich sieht das der Gesetzgeber anders.